



## DR. CHRISTIAN DÖRFEL

LANDESRAT FÜR  
SOZIALES, INTEGRATION & JUGEND

SPÖ-Landtagsklub Oberösterreich  
Frau Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu M.A. M.A.  
Herrn 3. Landtagspräsidenten Peter Binder  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

07. März 2025

### **Schriftliche Anfrage von Frau Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A. und des 3. Landtagspräsidenten Peter Binder, an Herrn Landesrat Bgm. Dr. Christian Dörfel betreffend Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse des Landes**

Sehr geehrte Frau Klubobfrau Engleitner-Neu, M.A., M.A.,  
sehr geehrter Herr Präsident Binder,

sehr gerne beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage zum Thema Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse:

- 1. Inwiefern haben Sie im Rahmen des Budgetierungsprozesses die Förderstrukturen in Ihrem Budgetverantwortungsbereich von 2024 auf 2025 in Bezug auf die Vergabe von Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen verändert?**

Förderstrukturen werden laufend evaluiert und angepasst. Sollte mit Ihrer Frage gemeint sein, ob es zu Verschiebungen einzelner Budgetposten im Sinne einer Schwerpunktsetzung gekommen ist, so kann dies bestätigt werden. Für die Dotierung einzelner Budgetpositionen ist auf die Beschlussfassung durch den Landtag zu verweisen.

- a. Wurden die verfügbaren Volumina für einzelne Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse verändert?**

Ja. Es ist Aufgabe des zuständigen Referenten entsprechend dem Budgetvoranschlag Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.

**b. Wurden die Fördervoraussetzungen für einzelne Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse verschärft?**

Ja. In einigen Förderrichtlinien erfolgten zusätzlich redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Auch dies erfolgt unabhängig vom Budgetierungsprozess.

**c. Welche Veränderungen in der Förderstruktur haben sich durch die Sparvorgabe von 1 % bei den Pflichtausgaben und 10 % bei den Ermessensausgaben in Ihrem Budgetverantwortungsbereich ergeben?**

Keine (siehe Frage 1).

**d. Zu welchen konkreten weiteren Maßnahmen in Ihrem Budgetverantwortungsbereich hat die kritische Analyse der bestehenden Förderstruktur im Rahmen des Budgetierungsprozesses geführt?**

Die Analyse der bestehenden Förderstrukturen und daraus abgeleitete zu treffende Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität einzelner Förderungen erfolgen laufend und ebenfalls unabhängig vom Budgetierungsprozess.

**2. Bitte listen Sie sämtliche Landesförderungen, Beihilfen und Zuschüsse für natürliche Personen auf, die in Ihren Budgetverantwortungsbereich fallen, einschließlich gesetzlich geregelter Förderungen, solcher, die unter die Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes oder Sonderrichtlinien fallen, sowie Förderungen, für die Förderverträge vom Oö. Landtag oder der Oö. Landesregierung abgeschlossen wurden. Welche dieser Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse werden einkommensabhängig und welche einkommensunabhängig vergeben? (Bitte um Unterteilung sämtlicher Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse nach einkommensunabhängiger und einkommensabhängiger Vergabe!)**

Folgende Förderungen/Beihilfen/Zuschüsse an natürliche Personen werden einkommensabhängig vergeben:

- Förderungen von Maßnahmen der Sozialen Rehabilitation
- Zuschuss zur Personenbetreuung für Menschen mit Beeinträchtigung
- Bekleidungsbeihilfe für Menschen mit Beeinträchtigung
- Therapiezuschüsse an Einzelpersonen
- Zuschuss zur Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen (§ 63 Abs 4 Oö. Sozialhilfegesetz iVm § 3 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) („Oö. Kurzzeitpflegezuschuss“)
- Zuschuss zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes in Österreich („Oö. Senioren-Erholungsaktion“)
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (Oö. Solidaritätsfonds)

Folgende Förderungen/Beihilfen/Zuschüsse an natürliche Personen werden einkommensunabhängig vergeben:

- Zuschuss zur Absolvierung einer Pflegeausbildung im Sozialbereich („Oö. Pflegestipendium“)
- Zuschuss zur Absolvierung der Ausbildung Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe („Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium“)
- Zuschuss für Angehörige pflegebedürftiger Personen („Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige“)
- Unterstützung zur „Ableistung des Auslandsdienstes“ von Jugendlichen

**a. Aus welchen Gründen hat man sich für die einkommensunabhängige Vergabe der einzelnen Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse entschieden und von einer einkommensabhängigen Vergabe abgesehen?**  
 Das „Oö. Pflegestipendium“ wird aus dem Zweckzuschuss nach § 3 Abs. 2 Z 2 Pflegefondsgesetz – PFG („monatlicher Ausbildungsbeitrag“) finanziert, welches keine Einkommensgrenzen für den Bezug dieses Beitrages vorsieht. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden für das „Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium“ ebenfalls keine Einkommensgrenzen definiert.

**b. Findet eine regelmäßige Überprüfung aller einkommensunabhängigen Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen in Ihrem Budgetverantwortungsbereich statt, um festzustellen, ob der ursprüngliche Grund für die einkommensunabhängige Gewährung weiterhin besteht?**

Ja.

**c. Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes legen in § 5 Z 2 fest, dass sich die „Art und Höhe der Förderung [...] nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten [hat], dass bei der geringsten finanziellen Belastung des Landes der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird“. Wie lässt sich dieser Grundsatz mit der Vergabe einkommensunabhängiger Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen an natürliche Personen vereinbaren?**

- Bei der „Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige“ beträgt der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich bis zu 216,47 Euro unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Wurde der Urlaub in Oberösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss bis zu 278,32 Euro. Den Zuschuss können nur Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen. Im Hinblick auf die persönlichen und formellen Kriterien und den gedeckelten Zuschussbetrag kann hier ohne eine Einkommensprüfung von einer zweckmäßigen Förderung im Sinne der o. a. Bestimmung ausgegangen werden.
- Zum Oö. Pflegestipendium und zum Oö. Kinder- und Jugendhilfestipendium darf auf Antwort 2a verwiesen werden.
- Eine einkommensabhängige Prüfung für die Unterstützung zur „Ableistung des Auslandsdienstes“ würde in Bezug zur maximalen Fördersumme (EUR 200,-)

und der Anzahl an Förderfällen (2024: 10 Personen) einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand bedeuten.

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Dörfel  
Landesrat für Soziales, Integration & Jugend